

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsrechnung der Abfallgebühren

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Angaben.....	1
1.1. Einleitung.....	1
1.1.1. Restabfall.....	1
1.1.2. Bio-/Grünabfälle.....	1
1.1.3. Sperrgut.....	1
1.1.4. Papier, Pappe, Kartonage.....	2
1.1.5. Gelber Sack/Gelbe Tonne.....	2
1.1.6. Metallschrott/Elektroschrott.....	2
1.1.7. Holz.....	2
1.1.8. Schadstoffbelastete Abfälle.....	2
1.1.9. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.....	3
1.1.10. Recyclinghöfe.....	3
1.1.11. Voll- und Komfortservice.....	3
1.1.12. Kompostierung.....	4
1.1.13. Gebührensystem.....	4
1.2. Rechtliche Grundlagen der Abfallgebührenkalkulation.....	4
1.2.1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)	4
1.2.2. Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG)	5
1.3. Mindestinhalte der Gebührenkalkulation.....	6
1.4. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen.....	6
1.5. Verfahren der Beratung durch die Gremien der Stadt Heidelberg.....	7
2. Die Abfallgebührenkalkulation der Stadt Heidelberg.....	7
2.1. Ausgangssituation.....	7
2.2. Aufbau Gebührensystem.....	7
2.3. Jahresgebühr (= Einheitsgebühr)	8
2.4. Leistungsgebühr Restabfall.....	9
2.5. Verhältnis von Jahres- und Leistungsgebühr.....	9
2.6. Bemessungszeitraum.....	9
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Gebührenkalkulation.....	10
3.1. Kostenartenrechnung.....	10
3.2. Kostenstellenrechnung.....	11
3.3. Kostenträgerrechnung.....	11
4. Einzelkalkulationen.....	12
4.1. Kalkulation von Jahresgebühr und Leistungsgebühr Restabfall.....	12
4.1.1. Lenkung Jahresgebühr.....	13
4.1.2. Lenkung Leistungsgebühr Restabfall.....	13
4.2. Kalkulation Vollservice.....	14
4.3. Kalkulation Komfortservice.....	15
4.4. Kalkulation Papierbehälter.....	15
4.5. Kalkulation Container.....	15

4.6.	Kalkulation für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Art.....	16
4.7.	Kalkulation Tonnage Restabfall und Sperrgut.....	16
4.8.	Festgesetzte (abfallpolitische) Gebühren.....	16
4.8.1.	Bearbeitungsgebühr und Gebühr für die Änderung der Abfallbehälter.....	16
4.8.2.	Anlieferungen von Kleinmengen recyclingfähigem Bauschutt.....	16
4.8.3.	Anlieferungen auf den Recyclinghöfen.....	17
4.8.4.	Bioabfallsäcke.....	17
4.8.5.	Pauschalgebühr für Gewerbebetriebe bzw. vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind.....	18
4.9.	Kalkulation für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Bauschutt.....	18
4.10.	Kalkulation für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m ³	18
4.11.	Kalkulation für das separate Stellen und Holen aller Behälter.....	18
4.12.	Kalkulation von Feuerlöschern, Gasflaschen sowie Sonderabfällen.....	19
4.13.	Kalkulation von Sperrgut.....	19
4.13.1.	Kalkulation Express-Sperrgut.....	19
4.13.2.	Kalkulation Mehrmengen Sperrgut.....	19
4.13.3.	Kalkulation Vollservice Sperrgut.....	19
4.14.	Kalkulation Ersatz einer Abfalltonne.....	20
4.15.	Kalkulation für asbesthaltige Abfälle.....	20
4.16.	Kalkulation für Mineralfasersäcke.....	20
4.17.	Kalkulation Sonstige Gebühren.....	20
4.17.1.	Kalkulation Aufkleber Vollservice.....	20
4.17.2.	Kalkulation Benutzung öffentliche Brückenwaage.....	21
4.17.3.	Kalkulation Entsorgung PKW-Altreifen.....	21
4.17.4.	Kalkulation Kauf eines Sackes für asbesthaltige Abfälle.....	21
4.18.	Kalkulation Tonnage Grünschnitt.....	21
4.19.	Kalkulation weitere Container.....	21
4.20.	Kalkulation Verwaltungskostenzuschlag.....	22
4.21.	Kalkulation Pauschale für Behälter und Verladung.....	22
4.22.	Kalkulation Jahresgebühr und Leistungsgebühr für Restabfallbehälter auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen.....	22
4.22.1.	Jahresgebühr.....	23
4.22.2.	Leistungsgebühr.....	23
5.	Überprüfung der Einhaltung der Gebührensatzobergrenze.....	24

1. Allgemeine Angaben

1.1. Einleitung

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 beruht auf folgenden Grundlagen:

1.1.1. Restabfall (RM)

Die Sammlung erfolgt über fünf verschiedene Behältergrößen, von 120-Liter bis 5.000-Liter. Dort wo es sinnvoll ist, können größere Behälter ab 10 m³ verwendet werden. Die Größe des Behälters sowie der Leerungsrhythmus können ausgewählt werden. Es kann zwischen einer wöchentlichen, 14-täglichen und der Bedarfsleerung (zwei Mindestleerungen pro Jahr) gewählt werden. Bei der Bedarfsleerung werden die Abfallbehälter an den von der Stadt vorgegebenen Abholtagen geleert. Zusätzlich können in den Bürgerämtern 120-Liter Säcke gekauft werden, die dann am Entsorgungstag an den Fahrbahnrand gestellt werden können. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Restabfallbehälter in den Zwischenwochen zur gebührenpflichtigen Abholung bereit zu stellen. Für das Jahr 2024 wird von einer jährlichen Menge brennbarer Abfälle (inklusive Sperrgutmengen) in Höhe von insgesamt 33.000 Tonnen je Jahr ausgegangen.

1.1.2. Bio-/Grünabfälle (BA)

Zur Sammlung der Bioabfälle stehen Behälter in den Größen 120-Liter und 240-Liter zur Verfügung. Nach Wunsch werden diese wöchentlich oder 14-täglich geleert. In den Sommermonaten werden die Behälter wöchentlich geleert. Die Leerungen sind ohne Gebühr. Zusätzlich können in den Bürgerämtern 120-Liter Säcke gekauft werden, die dann am Entsorgungstag an den Fahrbahnrand gestellt werden können. Größere Mengen an Garten- und Grünabfällen können an den Heidelberger Recyclinghöfen abgegeben werden. Für das Jahr 2024 wird von einer Menge kompostierbarer Abfälle (inklusive Grünabfälle) in Höhe von insgesamt 13.800 Tonnen je Jahr ausgegangen.

1.1.3. Sperrgut (SM)

Die Abholung des Sperrguts erfolgt bis zu zwei Mal im Jahr jeweils bis zu einer Menge von 3 m³ ohne Erhebung einer separaten Gebühr. Sperrgut umfasst große und sperrige Abfälle, die nicht in die Restabfalltonne passen sowie Holz, Möbel, Almetalle und Elektrogeräte. Je Stadtteil gibt es vorgegebene Abholtermine, zu welchen man sich drei Wochen im Voraus schriftlich anmelden kann. Wohnanlagen mit mehr als 20 Wohnungen erhalten über die jeweilige Hausverwaltung gesonderte Termine. Bei Bedarf kann der Sperrgut auch an den Recyclinghöfen Kirchheim oder der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen abgegeben werden oder durch den Express-Sperrgut gegen Zahlung einer Gebühr abgeholt werden. Noch gut erhaltener Sperrgut kann in der Möbelhalle auf dem Recyclinghof Kirchheim abgegeben oder auf dem öffentlichen und kostenfreien Tausch- und Verschenkemarkt der Stadt Heidelberg verschenkt oder getauscht werden.

1.1.4. Papier, Pappe, Kartonage (PPK)

Die Papiertonnen sind im 14-täglichen Leerungsrhythmus im Teilservice ohne separate Gebühr. Gegen Gebühr kann eine wöchentliche Leerung sowie Volls-service gewählt werden. Die Behälter sind in den Größen 120-Liter, 240-Liter, 660-Liter und 1.100-Liter erhältlich.

Die Sammlung des Papiers erfolgt grundstücksbezogen. Bei Bedarf kann Altpapier an allen Recyclinghöfen abgegeben werden. Für das Jahr 2024 wird von einer Altpapiermenge in Höhe von insgesamt 8.960 Tonnen je Jahr ausgegangen.

1.1.5. Gelber Sack/Gelbe Tonne (LVP)

Seit 1992 führt die Stadt Heidelberg die Sammlung der Verkaufsverpackungen im Auftrag der Dualen Systeme durch. Somit haben die Bürger/-innen den Komfort einer Ansprechpartnerin für die Entsorgung ihrer Abfälle. Der Gelbe Sack steht den Heidelberger Bürgern/-innen kostenfrei in der Größe 120-Liter zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es Gelbe Tonnen in den Größen 120-Liter, 240-Liter, 660-Liter und 1.100-Liter. Die Abholung im 14-täglichen Rhythmus im Teilservice ist unentgeltlich.

1.1.6. Metallschrott/Elektroschrott

Metall- und Elektroschrott wird sowohl durch die Sperrgutabfuhr als auch über die Heidelberger Recyclinghöfe gesammelt und dann getrennt erfasst und verwertet. In Deutschland gilt das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wonach die Hersteller von Elektrogeräten zur kostenlosen Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind. Durch die Eigenvermarktung der Haushaltsgroß- und -kleingeräte erzielt die Stadt Heidelberg Erträge, welche wiederum zur Reduzierung der gebührenfähigen Kosten eingesetzt werden.

1.1.7. Holz

Holz wird sowohl durch die Sperrgutabfuhr als auch über die Heidelberger Recyclinghöfe gesammelt. Die Erfassung und Verwertung erfolgt nach den Altholzkategorien von I – III. Das an die Recyclinghöfe angelieferte Holz wird, je nach Qualität, über eine private Entsorgungsfirma einer stofflichen Verwertung zugeführt. Das Holz aus der Sperrgutabfuhr wird nach Mannheim in das Biomassekraftwerk gebracht und dort nach Schadstoffklassen getrennt und nachsortiert. Das dort gewonnene Altholz (fast 70 Prozent) wird zur Stromherstellung verwendet. Der Rest wird als Sperrgut thermisch behandelt.

1.1.8. Schadstoffbelastete Abfälle

Für die Heidelberger/-innen und die Gewerbetreibenden stehen in Heidelberg zwei Annahmestellen für schadstoffbelastete Abfälle an den Recyclinghöfen Wieblingen und Kirchheim zur Verfügung.

1.1.9. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbeabfälle)

Auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden für die Restabfallbehälter abweichende Benutzungsgebühren erhoben. Die Sammlung erfolgt über fünf verschiedene Behältergrößen, von 120-Liter bis 5.000-Liter. Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro EGW und Woche. Nur auf Antrag und nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, kann ein geringeres Mindestbehältervolumen festgesetzt werden.

1.1.10. Recyclinghöfe

Den Heidelbergern/-innen stehen fünf Recyclinghöfe zur Verfügung. Für die Betreuung der Recyclinghöfe wurde die Beschäftigungsgesellschaft Heidelberger Dienste (HDD gGmbH) beauftragt. Lediglich der Recyclinghof Wieblingen, auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage, wird seitens der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg betrieben. Auf den zentralen Höfen Wieblingen und Kirchheim können Bürger/-innen neben Wertstoffen auch Schadstoffe, Sperrgut, Altreifen, Flachglas, Elektroaltgeräte und Grünabfälle abgeben. An den Außenhöfen ist das Abgabespektrum auf Kleinmengen reduziert. Hier können Sperrgut, Flachglas und Elektrogroßgeräte aus Kapazitätsgründen nicht abgegeben werden. Für Kleinanlieferungen wird eine pauschale Gebühr (Kofferraumladung) erhoben.

1.1.11. Voll- und Komfortservice (VS und KS)

Die Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Papier werden durch die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung als Zusatzangebot zum Teilservice von und zu den Standplätzen befördert (Vollservice). Wird dieser Service des Raus- und Reinstellens in Anspruch genommen, erhöht sich die Leistungsgebühr um den Anteil der Vollservicegebühr. Weiterhin kann auch der Komfortservice in Anspruch genommen werden. Dieser unterteilt sich in drei Stufen:

- Komfortstufe 1: Behälterstandplatz ist zwischen 10 und 25 Metern von der Straße entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich bis zu 5 Stufen.
- Komfortstufe 2: Behälterstandplatz ist zwischen 25,01 und 50 Metern von der Straße entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 6 bis 15 Stufen.
- Komfortstufe 3: Behälterstandplatz ist zwischen 50,01 und 75 Metern von der Straße entfernt und/oder zwischen dem Standplatz und der Straße befinden sich 15 bis 25 Stufen.

Vollservice wird auch für die Abholung von Sperrgut, Schrott und Elektroschrott gegen Gebühr angeboten.

1.1.12. Kompostierung

Im Jahr 1996 wurde auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen eine neue, vollkommen gekapselte Bioabfallkompostierungsanlage errichtet. Diese wurde im Jahr 2002 grundlegend saniert und mit einer zusätzlichen Abluftreinigungsanlage nachgerüstet. Die Anlage erfüllt die hohen Anforderungen der Bioabfallverordnung. So können 80 Prozent des erzeugten Komposts direkt, ohne Nachbehandlung, an die Landwirtschaft vermarktet werden. Die Anlage erfasst eine Kapazität von 35.000 Tonnen im Jahr. Neben dem Heidelberger Bio- und Grünabfall werden auch Mengen aus Mannheim gegen einen Kompostierungspreis verarbeitet.

1.1.13. Gebührensystem

Die Heidelberger Abfallgebühren enthalten zahlreiche Anreize zur Abfallvermeidung. Damit bietet die Stadt einen großen Freiraum, mit einer korrekten Abfalltrennung die individuellen Gebühren und Kosten in großem Maße selbst zu gestalten. Die Höhe der Gebühren und somit auch die Höhe der Kosten, wird bestimmt durch den jeweiligen Leistungsumfang und damit auch das eigentliche Serviceangebot gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Die Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus) und die Art der Abholung (Serviceart). Die Stadt Heidelberg unterhält darüber hinaus fünf Recyclinghöfe, an denen unter anderem Wertstoffe (Beispielsweise: Grünschnitt, Papier, Schrott) ohne Gebühr abgegeben werden können. Auch wird zweimal im Jahr eine Sperrgutsammlung ohne Gebühr angeboten.

1.2. Rechtliche Grundlagen der Abfallgebührenkalkulation

1.2.1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Das KrWG hat das Ziel, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger/-innen oder Besitzer/-innen von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteter juristischer Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Dies gilt auch für Erzeuger/-innen und Besitzer/-innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dies nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die Überlassungspflicht an den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen,
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden,
- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegend öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

§ 20 Abs. 1 KrWG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Durch § 6 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz werden Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erklärt.

1.2.2. Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG)

Kommunalabgaben (unter anderem Benutzungsgebühren) werden aufgrund einer Satzung erhoben, die insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen soll (§ 2 Abs. 1 KAG).

Das Gebührenrecht setzt voraus, dass sich die Leistung (= Gebühren) und Gegenleistung (= eigentliche Sammlung/Verwertung/Entsorgung) in einem angemessenen Verhältnis gegenüberstehen müssen. Aufgrund der vom Gesetzgeber öffentlich-rechtlichen Gestaltung des Benutzungsverhältnisses der Abfallbeseitigung kann sich der/die einzelne/n Bürger/-in der Verpflichtung zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung nicht entziehen. Dies bedeutet aber nicht, dass damit der Satzungsgeber in seinen Entscheidungen zur Ausgestaltung der Gebühr völlig frei wäre.

§ 13 KAG stellt fest, dass die Gemeinden und die Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 14 Abs.1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen muss bzw. kann innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation und entsprechenden Beschluss über den Gebührensatz oder aber durch eine gegenseitige Verrechnung von Kostenüber- und - Unterdeckungen erfolgen. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass bei der Kalkulation des Gebührenbedarfs keine Gebührenüberschüsse eingeplant werden dürfen und die Berechnungsgrundlagen soweit wie möglich der Wirklichkeit entsprechen müssen. Eine dennoch (nachträglich) eingetretene Überdeckung ist grundsätzlich unschädlich und hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Gebührensatzes, da für die Beurteilung der Einhaltung des

Kostendeckungsgrundsatzes ausschließlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses maßgebend sind. § 18 KAG lässt zu, dass die Gebühren so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Als Gebührenmaßstab soll das Aufkommen der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung berücksichtigt werden. Diese Anreize bei der Gebührengestaltung stehen im Ermessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hier gilt: Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird, ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans. Insbesondere bedarf es immer einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation, um dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ die Möglichkeit zu eröffnen, eine fehlerfreie Entscheidung über die Festsetzung der Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches Ermessen auf Basis der Kalkulation ausüben. Die Gebührenkalkulation dient deshalb als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat sein Ermessen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der Anreizfunktion über die Gebührensätze einwandfrei ausüben kann.

1.3. Mindestinhalte der Gebührenkalkulation

Mit der nun vorliegenden Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt, die dem vorgeschlagenen Gebührensatz zu Grunde liegt. Hierzu werden die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung durch die maßstabsbezogene Bemessungseinheit dividiert. Die Gebührenkalkulation dient als Nachweis dafür, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG eingehalten wird (Kostendeckung von 100%). Der Kostendeckungsgrundsatz ist eine Veranschlagungsmaxime, die Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung stellt. Das bedeutet, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das in einem bestimmten Kalkulationszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Weiterhin muss für den Gemeinderat aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein, wie die „fixen“ Kosten auf die verbrauchsabhängigen Gebühren und die Jahresgebühr verteilt werden. Der Gebührenkalkulation muss auch zu entnehmen sein, wie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen im Einzelnen ermittelt wurden. Die Gebührenkalkulation hat die Aufgabe, die tatsächlichen Grundlagen für die rechtssatzungsmäßige Festsetzung des Gebührensatzes zur Verfügung zu stellen.

1.4. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

In die aktuelle Gebührenkalkulation wird die vorhandene Kostenüberdeckung dem Gebührenbemessungszeitraum 2017 und 2018 in Höhe von 61.017,82 Euro sowie die Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 938.982,18 Euro verrechnet. Durch diese Einstellung der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2024 erfolgt eine Senkung der gebührenfähigen Kosten und damit der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Es besteht eine noch offene Kostenüberdeckung aus 2020 und 2021 in Höhe von 350.078,72 Euro, die innerhalb des 5-Jahreszeitraum ausgeglichen werden muss.

1.5. Verfahren der Beratung durch die Gremien der Stadt Heidelberg

Die Vorberatung der Beschlussvorlage und somit der Gebührenkalkulation erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss am 25. Oktober 2023. Der Beschluss des Gemeinderats erfolgt am 15. November 2023.

2. Die Abfallgebührenkalkulation der Stadt Heidelberg

2.1. Ausgangssituation

Die Stadt Heidelberg verfügt über eines der umfassendsten abfallwirtschaftlichen Leistungsangebote im Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg, sogar bundesweit. Alle Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Erreichung einer hohen Wertabschöpfung haben dazu geführt, dass das Heidelberger Gebührenniveau seit vielen Jahren stabil ist.

In den vergangenen Jahren konnten im Bereich der Abfallwirtschaft durch fortgesetzte betriebliche Optimierungsmaßnahmen beachtliche Kostenminderungen realisiert werden. Hierdurch ist es gelungen, die Gebühren für die Restabfallentsorgung über ein Jahrzehnt lang stabil zu halten.

Die aktuelle Kalkulation für das Jahr 2024 sieht eine Erhöhung der Gebührensätze vor. Die Verwaltung schlägt vor ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 die Gebührensätze gemäß der Anlage 04 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 1.353.970,62 Euro und somit einer Erhöhung um 6,73 %.

2.2. Aufbau Gebührensystem

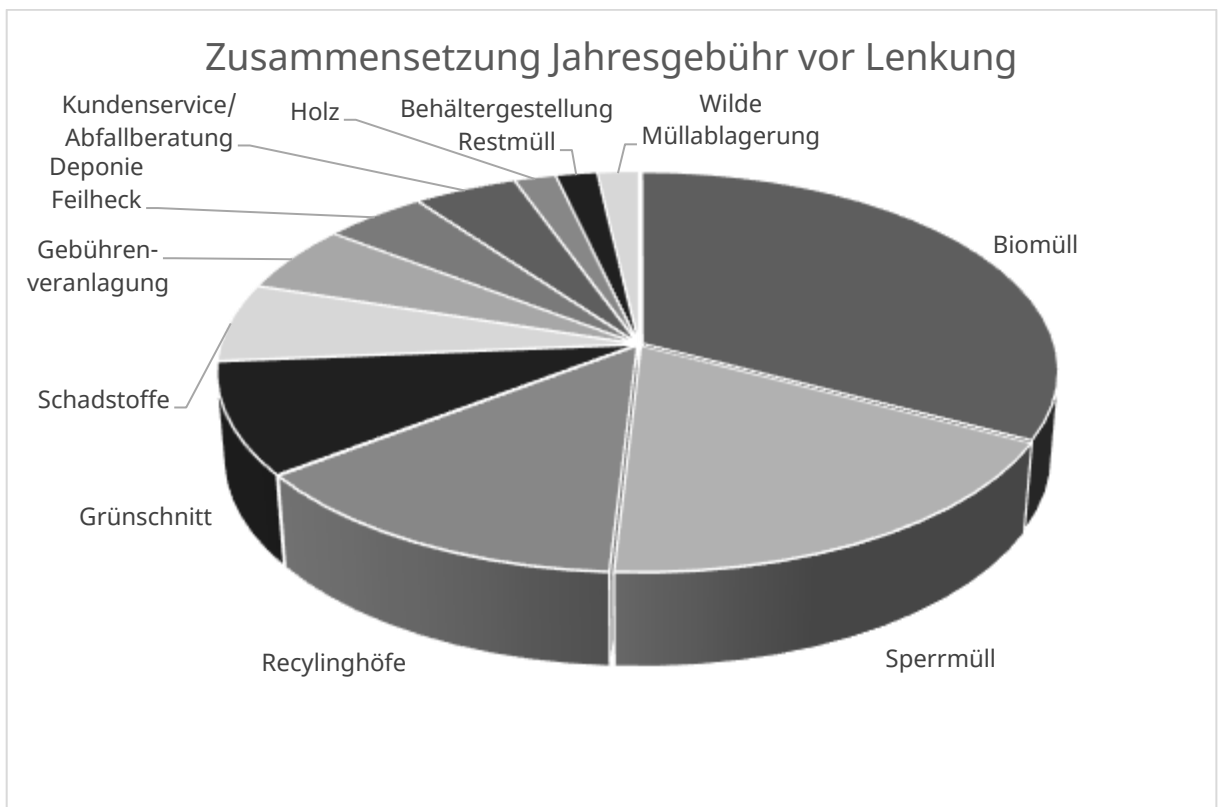
Das Gebührensystem der Stadt Heidelberg ist sehr umfassend. Einen großen Anteil tragen hier die Jahresgebühr (= Einheitsgebühr) und die Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung. Für die Bioabfalltonne gibt es lediglich für die zusätzliche Leistung des Vollservice eine Gebühr, die Bioabfalltonne im Teilservice ist somit ohne Gebühr (Gemeinderatsbeschluss DS: 0459/2012/BV). Gleiches gilt für die Fraktionen Leichtverpackungen ("Gelbe Tonnen") und Altpapier. Beide werden bei 14-täglicher Abfuhr im Teilservice ohne Gebühr angeboten. Bei der Bioabfallentsorgung erbringt die Stadt Heidelberg sowohl die Einsammelleistungen als auch die Verwertungsleistungen selbst. Die in geringem Umfang vorhandenen mengenabhängigen Kosten werden jedoch (über-) kompensiert durch mengenabhängige Erlöse aus der Kompostvermarktung. In den Jahresgebühren sind somit keine mengenabhängigen Kosten für die Bioabfallentsorgung enthalten.

2.3. Jahresgebühr (= Einheitsgebühr)

Von einer Jahres- bzw. Einheitsgebühr spricht man, wenn mehrere Einzelleistungen in einem sie alle umfassenden einheitlichen Gebührensatz festgelegt werden. Die Jahresgebühren umfassen alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

Anteil der einzelnen abfallwirtschaftlichen Leistungen an der Jahres- bzw. Einheitsgebühr:

Bioabfall	36%	Deponie Feilheck	5%
Sperrgut	20%	Kundenservice/Abfallberatung	4%
Recyclinghöfe	15%	Holz	2%
Grünschnitt	10%	Behältergestellung	2%
Schadstoffe	7%	Wilde Abfallablagerungen	2%
Gebührenveranlagung	6%	Sonstiges inkl. Erträge	-9%
		Summe	100%



Quelle: Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Die Jahresgebühr richtet sich nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters ohne Berücksichtigung des Abfuhrhythmus und möglicher Serviceleistungen.

Mit der Jahresgebühr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden zeitabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) ganz oder teilweise abgegolten werden. Zu den Fixkosten zählen neben den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) insbesondere auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, EDV-Aufwendungen sowie Geschäftsaufwendungen.

2.4. Leistungsgebühr Restabfall

Neben der Jahresgebühr gibt es für die Restabfallentsorgung eine Leistungsgebühr, die sich nach der Abfuhrart (Regel- oder Bedarfsabfuhr), dem Servicegrad (Voll- oder Teilservice) sowie ebenfalls der Behältergröße richtet. Mit der Leistungsgebühr sollen alle mengenabhängigen Betriebskosten (variable Kosten) abgedeckt werden. Zu den variablen Kosten zählen neben den Verwertungs- und Entsorgungskosten auch Arbeitslöhne sowie Betriebsstoffe.

Werden Abfälle im Restabfallbehälter verdichtet, ist dies nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt möglich. Durch die Verdichtung kann eine bis zu 70% größere Abfallmenge in den Behältern eingefüllt werden, als ohne Verpressung. Daher wird ein Gebühreuzuschlag von 70% der ohne Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr erhoben.

2.5. Verhältnis von Jahres- und Leistungsgebühr

Bei der betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergibt sich eine Kosten- und Gebührenstruktur, die den überwiegenden Teil der Kosten in die Jahresgebühren einstellt. Ziel ist es jedoch, durch abfallpolitische Lenkung die Kosten in die Leistungsgebühr einzustellen, um eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen. Dadurch nimmt die Stadt Heidelberg lediglich gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 1 LAbfG, § 18 Abs. 1 Nr. 1 KAG) eine abfallpolitische Lenkung vor, so dass mengenunabhängige Kosten, die eigentlich in die Jahresgebühr einzustellen wären, mit der Leistungsgebühr für Restabfall abgerechnet werden. Dadurch erhält man zum Beispiel folgende Gebühren beim 120l-Restabfallbehälter: 111 Euro/Jahr Jahresgebühr und 163,80 €/Jahr Leistungsgebühr. Dies entspricht einem Gebührenverhältnis von 40% Jahresgebühr und 60 % Leistungsgebühr.

2.6. Bemessungszeitraum

Der Kalkulationszeitraum muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Es sind die Kosten und Bemessungseinheiten des Prognosezeitraums zu berücksichtigen, für den die Gebührenkalkulation festgelegt wird. Es können allenfalls Kosten und Bemessungseinheiten eines zurückliegenden Zeitraums als Schätzungsgrundlage für die in der Kalkulation anzustellende Prognose dienen. Gemäß den Bestimmungen des KAG ist der Gebührenhaushalt bis zum Ende eines Kalkulationszeitraums so zu kalkulieren, dass das voraussichtliche gesamte Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten deckt. Kommt es am Ende des Gebührenbemessungszeitraums allerdings zu Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen sind diese spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Der Gebührenbemessungszeitraum für die vorliegende Kalkulation (Prognosezeitraum) wird vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 festgelegt. Somit sind die Kosten sowie die Bemessungsgrundlage für ein Jahr vorzusehen.

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation besteht aus zwei Komponenten. Sie hat zur Grundlage die Haushaltsplanung 2024 der Abfallwirtschaft sowie eine Prognose für 2024 für die CO₂-Bepreisung, da ab dem 01.01.2024 auch die Abfallbrennstoffe in den nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen werden. Mit dieser Gesetzesänderung wird die CO₂-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffe ausgeweitet also auch auf die Abfallverbrennung.

Im Vollzug eventuell entstehende Abweichungen von der Prognose können innerhalb des 5-Jahreszeitraums ausgeglichen werden. Des Weiteren berücksichtigt die Gebührenkalkulation gebührenrechtliche Ergebnisse (Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen) aus bereits abgeschlossenen Bemessungszeiträumen.

Das Entscheidungsgremium kann sein kommunal- und gebührenrechtliches Ermessen nur auf der Basis einer Kalkulation, die eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung enthält, ausüben.

3.1. Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung beantwortet die Frage „Welche Kosten fallen an?“. Die Kostenartenrechnung gliedert und erfasst die Kosten getrennt nach ihrer Art (=sachbezogene Gliederung der Kosten). Durch die Kostenartenbildung werden unterschiedliche Kostenstrukturen für die Gebührenkalkulation festgelegt. Es wird definiert, welche Kosten in die Jahresgebühr (zeitraumabhängige Kosten) und welche Kosten in die Leistungsgebühr (mengenabhängige Kosten) verrechnet werden. Zeitraumabhängige Kosten sind Kosten, die keinen unmittelbaren Mengenbezug haben (fixe Kosten). Mengenabhängige Kosten nennt man auch variable Kosten. Die Höhe der einzelnen Kostenarten sowie die Unterteilung in fix und variabel, können der Kostenstellenrechnung entnommen werden (siehe Anlage 01 Seiten 48-191). Im Hinblick auf die Anforderungen der Rechtsprechung nach detaillierter Darstellung der gebührenfähigen Kosten werden die Kostenarten nachstehend kurz erläutert:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen: unter anderem Dienstaufwendungen für Beschäftigte und Beamte
- Unterhaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen: die laufende Unterhaltung umfasst Maßnahmen, die der Erhaltung dienen und die keine erhebliche Veränderung (keine erhebliche Werterhöhung) des Vermögens zur Folge haben. Unter anderem sind dies der Bauunterhalt, die Unterhaltungs-, die Wartungs- und die Revisionskosten
- Bewirtschaftung Grundstück/Miete: Mieten und Pachten für unbewegliche Gegenstände wie Grundstücke, Gebäude sowie Energiekosten, Gebäudereinigung etc.
- Haltung Fahrzeuge: Steuer, Versicherung, Betriebsstoffe, externe Instandhaltung etc.
- Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen: Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildungen, Wasser und Energie für den Betrieb, Fremdbeseitigungskosten, stoffliche Verwertung, Aufwendungen EDV etc.
- Transferaufwendungen: Zuweisungen und Zuschüsse
- Übrige ordentliche Aufwendungen: Geschäftsaufwendungen, Leiharbeitskräfte, Rechts- und Beratungskosten

- Aufwand aus Leistungsbeziehungen: innerstädtischer Leistungsaustausch, unter anderem Leistungen der städtischen Werkstätten
- Aufwand aus Leistungsverrechnungen: innerstädtische Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung (Steuerungs- und Servicekosten)
- Abschreibung: lineare Abschreibung mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (unter anderem EDV 5 Jahre, Fahrzeuge 8 Jahre, Abfallbehälter 8 Jahre, Betriebsgeräte 10-15 Jahre, Gebäude und Technische Anlagen 15-50 Jahre)
- Kalkulatorische Zinsen: städtisch festgelegter Zinssatz nach der gemittelten Restbuchwertmethode von 1,1% (langjähriges Mittel)

Die gebührenfähigen Kosten können sich durch entsprechende Erlöse verringern. In Betracht kommen unter anderem: Erlöse aus dem Verkauf von verwertbaren Fraktionen wie beispielsweise Papier, Schrott sowie Mieten und Pachten.

3.2. Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung beantwortet die Frage „Wo fallen die Kosten an?“. Die Kostenstellenrechnung gliedert und erfasst die Kosten getrennt nach dem Ort ihrer Entstehung (=verursachungsbezogene Gliederung der Kosten). In der Kostenstellenrechnung werden die einzelnen Kostenarten dorthin verrechnet, wo sie anfallen oder Ressourcen genutzt werden. Die anfallenden Kosten und Erlöse werden in der Kostenrechnung unterjährig gesammelt, um sie am Jahresende, unter anderem nach Behältervolumen, Tonnage, Behälterbestand, Mitarbeiterstunden auf die Kostenträger (PSP- Elemente) zu verteilen. Aus der Anlage 01 Seiten 48-191 können die Kostenstellenstruktur sowie die Bemessungsgrundlagen für die Verrechnungsschlüssel entnommen werden.

3.3. Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung beantwortet die Frage „Wofür sind die Kosten entstanden?“. Die Kostenträgerrechnung hat daher die Aufgabe, die einzelnen Leistungen sowie das gesamte Produktionsergebnis für einen bestimmten Zeitraum zu beurteilen (Kostenträgerzeitrechnung). In Heidelberg werden die Kostenträger als PSP-Elemente (Projektstrukturplan) geführt. Bei der Abfallwirtschaft wurden die PSP-Elemente so angelegt, dass diese den Gebührentatbeständen entsprechen. Somit werden die Kosten aus der Kostenstellenrechnung dem Gebührentatbestand zugeordnet und durch Division mit den jeweiligen Bemessungseinheiten die Gebührensatzobergrenze ermittelt (Kostenträgerstückrechnung). Das Entscheidungsgremium kann auf dieser Basis sein kommunal- und gebührenrechtliches Ermessen ausüben (siehe Anlage 01 Seiten 1-12).

4. Einzelkalkulationen

Der Gebührenkalkulation werden die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten der Haushaltsplanung 2024 sowie eine Prognose für 2024 für die Co2-Bepreisung zu Grunde gelegt.

4.1. Kalkulation von Jahresgebühr und Leistungsgebühr Restabfall

Die Jahresgebühr richtet sich nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters ohne Berücksichtigung des Abfuhrhythmus und möglicher Serviceleistungen. Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Abfuhrart (Regel- oder Bedarfsabfuhr), der Bereitstellungsmöglichkeit (wöchentlich oder 14-täglich), dem Servicegrad (Voll- oder Teilservice) sowie ebenfalls der Behältergröße.

Insgesamt belaufen sich die ansatzfähigen prognostizierten Kosten für 2024 auf 18.734.447 Euro. Diese setzen sich aus den Kosten der PSP-Elemente 1.53.70.05.AE.01 bis 1.53.70.06.AE.39 zusammen. Nachträglich wurden weitere PSP-Elemente der Jahresgebühr zugeordnet (Anlage 01 Seite 10). Hierbei handelt es sich um Kosten der Bioabfall- und Papiertonne (ohne Gebühr), der Kompostierungsanlage, der Deckungsbeitrag der gewerblichen Leistungen sowie den kostenmindernden Erlösen aus der Verwertung von Wertstoffen, der Überschuss für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 294.519,73 Euro aus dem Betrieb gewerblicher Art Wertstoffe und die Windelförderung. Auch wurden die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen in Abzug gebracht, wo ein einzelner Gebührensatz kalkuliert wurde, beispielsweise die Gebühr für Express-Sperrgut, Sonderabfälle. Die Bemessungsgrundlage der Zuordnung ist das gestellte Behältervolumen des Restabfalls (RM):

	Behältervolumen (Liter im Jahr)
RM MGB 120l Jahresgebühr	84.824.280
RM MGB 240l Jahresgebühr	57.264.480
RM MGB 660l Jahresgebühr	33.033.000
RM MGB 1100l Jahresgebühr	70.985.200
RM Großraum 5m ³ Jahresgebühr wtl.	2.600.000
RM Großraum 5m ³ Jahresgebühr 2 x wtl.	520.000
RM Großraum 5m ³ Jahresgebühr 3 x wtl.	0
RM Großraum 5m ³ Jahresgebühr 5 x wtl.	49.400.000
	298.626.960

Die neue Kalkulationsgrundlage der Restabfallgebühr ändert sich somit auf 17.948.121 Euro. Diese teilt sich wiederum zunächst in die Summe Jahresgebühr 12.584.612 Euro (70% der Restabfallkosten) und Leistungsgebühr in 5.363.509 Euro (30% der Restabfallkosten) auf. Aus der Anlage 01 Seiten 11-12 können die jeweiligen prognostizierten Kosten für 2024 pro Gebührensatz entnommen werden. Bezogen auf die gebührenrelevante Menge ergibt sich dadurch der rechnerische Gebührensatz (Gebührensatzobergrenze).

4.1.1. Lenkung Jahresgebühr

Die vorhandene Kostenstruktur bewirkt, dass der überwiegende Teil der Kosten in der ersten Kalkulationsstufe in die Jahresgebühr einfließt. Ziel ist es jedoch, durch abfallpolitische Lenkung die Kosten in die Leistungsgebühr einzustellen, um eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen. Die Verwaltung schlägt gemäß landesrechtlicher Vorgaben vor, Kosten von der Jahresgebühr in die Leistungsgebühr zu lenken. Dadurch ändert sich die Summe der Jahresgebühr auf 5.296.611,76 Euro (30% der Restabfallgesamtkosten). In einem weiteren Schritt wird die Gebühr so gesteuert, dass nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters eine Linearität vorhanden ist, auch hier mit dem Gedanken der Abfallvermeidung. Hierfür werden die Kosten der Jahresgebühr durch das gestellte Behältervolumen dividiert und man erhält einen Satz pro Liter und Jahr (bezogen auf die Behältergröße) von 0,93 Euro/Liter (Anlage 01 Seiten 13-14). Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze für die Jahresgebühr:

Für einen 120-Liter Behälter Jahresgebühr	111,00 Euro/Jahr
Für einen 240-Liter-Behälter Jahresgebühr	222,00 Euro/Jahr
Für einen 660-Liter-Behälter Jahresgebühr	610,50 Euro/Jahr
Für einen 1100-Liter-Behälter Jahresgebühr	1.017,50 Euro/Jahr
Für einen 5 m ³ -Großraumbehälter bei einmaliger Abholung pro Woche Jahresgebühr	4.625,00 Euro/Jahr
Für einen 5 m ³ -Großraumbehälter bei zweimaliger Abholung pro Woche Jahresgebühr	9.250,00 Euro/Jahr
Für einen 5 m ³ -Großraumbehälter bei dreimaliger Abholung pro Woche Jahresgebühr	13.875,00 Euro/Jahr
Für einen 5 m ³ -Großraumbehälter bei fünfmaliger Abholung pro Woche Jahresgebühr	23.125,00 Euro/Jahr

4.1.2. Lenkung Leistungsgebühr Restabfall

Mit der Leistungsgebühr sollen alle mengenabhängigen Betriebskosten sowie die hinzukommenden Kostenanteile durch die Lenkung von der Jahresgebühr (1. Schritt Lenkung) abgedeckt werden.

Dadurch ändert sich die Summe der Leistungsgebühr auf 12.651.509,07 Euro (70% der Restabfallgesamtkosten). In einem zweiten Schritt wird die Gebühr so gesteuert, dass eine Linearität nach der Abfuhrart (Regel- oder Bedarfsabfuhr), der Bereitstellungsmöglichkeit (wöchentlich oder 14-täglich), dem Servicegrad (Voll- oder Teilservice) sowie ebenfalls der Behältergröße gegeben ist. Hierfür werden die Kosten der Leistungsgebühr durch das jährlich geleerte Behältervolumen dividiert und man erhält einen Satz pro Liter und Jahr (bezogen auf die Behältergröße und Abholrhythmus) von 0,052 Euro/Liter (Anlage 01 Seiten 16-17). Die Gebühr für eine Zwischenleerung bei 14-täglichen Rhythmus wird mit einem Zuschlagssatz von 100% der normalen Leerung

erhoben, da wir hier außerhalb der Regelabfuhr einen Aufwand haben. Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind aus der Anlage 04 zu entnehmen.

4.2. Kalkulation Vollservice

Als Vollservice wird der Service des Rein- und Rausstellens der Behälter durch städtische Mitarbeiter/-innen bezeichnet. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Aus der Anlage 01 Seiten 18-20 ist die Kalkulation ersichtlich. Als Kalkulationsgrundlagen dienen hier die Kosten des Vollservice unter Beachtung von Äquivalenzziffern. Äquivalenzziffern sind Gewichtung- oder Umrechnungsziffern, mit deren Hilfe verschiedenartige Größen in gleichartige Größen umgerechnet werden sollen. Dafür muss als Berechnungsgrundlage ein geeigneter Maßstab gefunden werden. In der Kostenrechnung hat die Äquivalenzziffer den Zweck, eine bestimmte Kostensumme kostenanteilsgerichtet auf die beteiligten Produkte aufzuschlüsseln. Es ist schwierig, Äquivalenzziffern zu bilden, die dem Kostenverursachungsprinzip entsprechen. Man behilft sich dabei, indem man die Verhältniszahlen von technischen, physikalischen oder chemischen Daten etc. übernimmt. Für die Kalkulation des Vollservice wurden auf Äquivalenzziffern vom Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH sowie der Firma Tim Consult GmbH zurückgegriffen. Beide Firmen waren in beratender Funktion bezüglich der Tourenoptimierungen im Einsatz. Die Äquivalenzziffern bezüglich der Behältergrößen stellen sich folgendermaßen dar:

Behälter	Äquivalenzziffer
120 Liter	1
240 Liter	1,1
660 Liter	2,5
1.100 Liter	2,8

Mittels dieser Ziffern ergibt sich eine kalkulierte Gebühr für den Vollservice. Aufgrund von doppelten Tätigkeiten der Lader sowie der Rein- und Raussteller werden Kosten durch Lenkung in die Restabfallgebühr sowie in die Komfortstufe verschoben. In einem weiteren Schritt wird die Gebühr so gesteuert, dass nach der Größe des aufgestellten Behältervolumens eine Linearität vorhanden ist. Hierfür werden die Kosten des Vollservice durch die möglichen Leerungen dividiert und man erhält einen Satz pro Leerung von 0,40 Euro/Leerung, der dann auf die Behältergröße bezogen wird. Um eine Linearität innerhalb einer Behältergröße zu erhalten, wurde als Grundlage jeweils die Gebühr für eine Abholung zu Grunde gelegt und anschließend auf die verschiedenen Abholrhythmen (wöchentlich = 52 Abholungen im Jahr und 14-täglich = 26 Abholungen im Jahr) angepasst. Die Gebühr erhöht sich gegenüber der Gebühr aus 2022 und 2023. In den Vollservicekosten sind auch anteilige Kosten für das Raus- und Rinstellen der Gelben Behälter (Verkaufsverpackungen) und von Behältern für Abfälle zur Verwertung (AzV) sowie Papier von Gewebebetrieben enthalten, die außerhalb der Gebührenkalkulation laufen. Hierfür wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, was wiederum kostenmindernd in die Gebührenkalkulation einfließt.

4.3. Kalkulation Komfortservice

Neben dem Vollservice bietet die Stadt noch den Komfortservice an, der sich in 3 Komfortstufen gliedert (siehe Punkt 1.1.11). Die Gebühr für den Komfortservice wird zusätzlich zu der Vollservice-Gebühr erhoben. Anhand einer qualifizierten Schätzung aus Aufwand und Entfernung wurden Zuschlagssätze für die einzelnen Stufen ermittelt. Als Kalkulationsgrundlagen dienen hier die Kosten des Komfortservice. Die Verschiebung von Kostenanteilen vom Vollservice aufgrund von doppelter Tätigkeiten der Lader ist in der ersten Lenkung berücksichtigt. Weiterhin wird die Gebühr so gesteuert, dass nach der Größe des aufgestellten Behältervolumens eine Linearität vorhanden ist. Hierfür werden die Kosten des Komfortservice durch die möglichen Leerungen dividiert und man erhält einen Satz pro Leerung von 0,00609 Euro/Liter. Aufgrund der identischen Behältergröße der 60-Liter Tonne und der 120-Liter Tonne wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Die daraus kalkulierte Gebühr ist aus der Anlage 01 Seiten 21-24 zu entnehmen. Die Gebühr erhöht sich gegenüber der Gebühr aus 2022 und 2023. In den Kosten des Komfortservice sind auch anteilige Kosten für das Raus- und Reinstellen der Gelben Behälter (Verkaufsverpackungen) enthalten. Hierfür wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, was wiederum kostenmindernd in die Gebührenkalkulation einfließt.

4.4. Kalkulation Papierbehälter

Die in 2006 eingeführte grundstücksbezogene Papiertonne soll weiterhin im 14-täglichen Abholrhythmus im Teilservice ohne Gebühr angeboten werden. Dieses Angebot der Papiertonne ohne separate Gebühr wird über die Jahresgebühr, die sich nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters richtet, finanziert. Der Service einer wöchentlichen Abholung oder des Vollservice soll gegen Gebühr angeboten werden. Aus Anlage 01 Seite 25 werden die Kosten der Papiersammlung abzüglich der kostenmindernden Erlöse aus der Vermarktung von Papier durch das jährlich geleerte Behältervolumen dividiert und man erhält einen Satz pro Liter und Jahr in Höhe von 0,0101 Euro/Liter (bezogen auf die Behältergröße und Abholrhythmus). Die wöchentliche Gebühr für den Papierbehälter erhöht sich gegenüber der Gebühr aus 2022 und 2023. Die Gebührensätze sind der Anlage 04 zu entnehmen.

4.5. Kalkulation Container

Die Restabfall-Großraumbehälter in den Größen 10 m³ und 35 m³ werden mit einer Gebühr pro Monat plus Transport und Entsorgung angeboten. In der Kalkulation (Anlage 01 Seite 26) wurden je Größe die Kosten ermittelt und durch die gebührenrelevante Stückzahl dividiert. Der hier kalkulierte Gebührensatz wird monatlich abgerechnet. Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind der Anlage 04 zu entnehmen.

4.6. Kalkulation für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen aller Art

Darunter fällt die Stundensatzkalkulation für Mitarbeiter und Leerungsfahrzeug. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen aller Art werden anhand der geleisteten Stundenzahl verrechnet. Aus Anlage 01 Seite 27 sind die Kosten sowie die gebührenrelevante Stundenanzahl zu entnehmen. Es ergeben sich Gebührensätze auf Stundenbasis. Die Gebühren erhöhen sich gegenüber 2022 und 2023.

4.7. Kalkulation Tonnage Restabfall und Sperrgut

Für die Anlieferung in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder die Abholung von Großraumbehältern über 10 m³ von Rest- oder Sperrgut wird eine Gebühr erhoben. Als Kalkulationsgrundlagen (Anlage 01 Seite 28) dienen die Kosten der Entsorgung Restabfall AEA sowie die Beteiligung an den fixen Kosten (60%) der Abfallwirtschaft. Weiterhin wurden entsprechend der Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Pauschalgebühren für die Abfallentsorgungsanlage ermittelt, wenn bei den angelieferten Mengen die Mindestlasten der Waagen unterschritten werden. Diese Gebührensätze sind der Anlage 04 zu entnehmen. Die Gebühr ändert sich gegenüber 2022 und 2023.

4.8. Festgesetzte (abfallpolitische) Gebühren (Anlage 01 Seite 29)

4.8.1. Bearbeitungsgebühr und Gebühr für die Änderung der Abfallbehälter

Ändert sich unterjährig die Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Serviceart der aufgestellten Abfallbehälter oder wird nur eine Tonne auf Zeit (Behälter bei Saisonbetrieb) gestellt, wird für die Umstellung oder Bearbeitung eine pauschale Gebühr in Höhe von jeweils 15 Euro erhoben, welche die Tonnenaufstellung oder den Tonnentausch beinhaltet. Auch soll damit gewährt werden, dass unterjährig kein permanenter Tonnentausch beantragt wird. Die Gebühr ist somit eine abfallpolitisch gelenkte Gebühr.

4.8.2. Anlieferungen von Kleinmengen recyclingfähigem Bauschutt

An den Recyclinghöfen können Kleinmengen von recyclingfähigem Bauschutt gegen eine pauschale Gebühr angeliefert werden. Eine kostendeckende Anlieferungsgebühr hätte zur Folge, dass sich die wilden Abfallablagerungen erhöhen würden. Für 2024 ist der neue Gebührentatbestand für ein Lastenrad hinzugekommen. Die Gebühr ist somit eine abfallpolitisch gelenkte Gebühr und wird wie folgt festgelegt:

- Lastenrad 4 Euro/Anlieferung
- PKW-Kofferraumladung 6 Euro/Anlieferung
- Ladung eines PKW mit Anhänger oder Kleintransporters 12 Euro/Anlieferung

4.8.3. Anlieferungen auf den Recyclinghöfen

Auf den Heidelberger Recyclinghöfen können die Abfallfraktionen Altpapier, Altglas, Kunststoffe, Schrott, Elektroschrott und Leichtstoffverpackungen ohne separate Gebühr abgegeben werden. Darüber hinaus wird für die Anlieferung von Sperrgut, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämmen und Baumwurzeln eine pauschale Gebühr erhoben. Die Verwertungserlöse für Wertstoffe und die Einnahmen für die gebührenpflichtige Anlieferung sind nicht kostendeckend, so dass die Vorhaltung der Recyclinghöfe sowie die entstehenden Entsorgungskosten der Abfälle überwiegend über die Jahresgebühr, die sich nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters richtet, finanziert werden.

Eine kostendeckende Anlieferungsgebühr hätte zur Folge, dass sich die wilden Abfallablagerungen erhöhen würden. Für 2024 ist der neue Gebührentatbestand für ein Lastenrad hinzugekommen.

Die Gebühr ist somit eine abfallpolitisch gelenkte Gebühr und wird wie folgt festgelegt:

- Lastenrad 4 Euro/Anlieferung
- PKW-Kofferraumladung 6 Euro/Anlieferung
- Ladung eines PKW mit Anhänger oder Kleintransporter 12 Euro/Anlieferung

4.8.4. Bioabfallsäcke

Die Bioabfalltonne wird in Heidelberg ohne Gebühr angeboten. Bei Spitzenmengen kann auf den angebotenen Bioabfallsack zurückgegriffen werden. Die Gebühr beträgt 1 Euro/Sack. Die Gebühr ist eine abfallpolitisch gelenkte Gebühr.

4.8.5. Pauschalgebühr für Gewerbebetriebe bzw. vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind

Auf Antrag kann eine Befreiung erfolgen, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer eigenen Anlage zugeführt werden und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Pauschalgebühr ist somit eine abfallpolitisch gelenkte Gebühr.

4.9. Kalkulation für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Bauschutt

Als Kalkulationsgrundlage (Anlage 01 Seite 30) für die Gebühr dienen die Kosten für die Anlieferung, Behälter und Verladung (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40), den Transport zur Entsorgungsanlage sowie die eigentlichen Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Der Gebührensatz ist aus der Anlage 04 zu entnehmen. Die Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen wird auf maximal 1.000 Kilogramm beschränkt und die Gebühr pro Tonne erhoben. Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023. Werden kleinere Mengen an den Recyclinghöfen abgegeben, wird eine Pauschalgebühr pro Anlieferung erhoben. Weiterhin wurden entsprechend der Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Pauschalgebühren für die Abfallentsorgungsanlage ermittelt, wenn bei den angelieferten Mengen die Mindestlasten der Waagen unterschritten werden.

4.10. Kalkulation für das separate Anfahren aller Behälter bis 5 m³

Der Gebührentatbestand beinhaltet das Anfahren mit dem Abfallfahrzeug außerhalb des eigentlichen Abholrhythmus und des eigentlichen Abholtags. Hier werden als Kalkulationsgrundlage auf die unter Punkt 4.6 kalkulierten Stundensätze für Mitarbeiter und Leerungsfahrzeug zurückgegriffen (Anlage 01 Seite 31). Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023. Zusätzlich wird noch die Gebühr für die Zwischenleerung des Restabfallbehälters erhoben.

4.11. Kalkulation für das separate Stellen und Holen aller Behälter

Der Gebührentatbestand beinhaltet das Stellen und das Holen mit einem Transportfahrzeug für eine einmalige Behältergestellung (zum Beispiel für Feste, Märkte, Veranstaltungen). Hier wird auch als Kalkulationsgrundlage auf die unter Punkt 4.6 kalkulierten Stundensätze für Mitarbeiter und Leerungsfahrzeug zurückgegriffen (Anlage 01 Seite 31). Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023. Zusätzlich wird noch die Gebühr für die sonstige Leerung des Restabfallbehälters erhoben.

4.12. Kalkulation Sonderabfällen

Für die Entsorgung von Sonderabfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe wird eine Gebühr erhoben. Kalkulationsgrundlage (Anlage 01 Seite 32) sind die Transport- und Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Die Gebührensätze sind aus der Anlage 04 zu entnehmen. Weiterhin wird entsprechend der Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MesseV) eine Pauschalgebühr ermittelt, wenn bei den angelieferten Mengen die Mindestlast der Waage unterschritten wird. Die Abgabe von Sonderabfällen aus Haushaltungen erfolgt ohne Gebühr.

4.13. Kalkulation von Sperrgut

4.13.1. Kalkulation Express-Sperrgut

Der Express-Sperrgut ermöglicht eine zeitnahe Abholung des Sperrguts. Neben Holz und Möbeln werden auch Altmetalle und Elektrogeräte abgeholt, deshalb erfolgt der Transport mit einem Abfallwagen und einem Transporter. Hier wird als Kalkulationsgrundlage auf die unter Punkt 4.10 und Punkt 4.11 kalkulierten Anfahrtsgebühren zurückgegriffen (Anlage 01 Seite 31). Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023. Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.13.2. Kalkulation Mehrmengen Sperrgut

Sperrgutmengen bis zu einer Menge von 3 m³ werden ohne separate Gebühr abgeholt. Sollten darüber hinaus Mengen bis zu 10 m³ vorhanden sein, werden diese gebührenpflichtig mitgenommen. Kalkulationsgrundlage sind die zusätzlichen Entsorgungskosten für Sperrgut sowie der zusätzliche Ladeaufwand für das Sperrgut (Anlage 01 Seite 33). Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023 minimal. Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.13.3. Kalkulation Vollservice Sperrgut

Für den Service des Rausstellens von Sperrgut hat die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg die Beschäftigungsgesellschaft Heidelberger Dienste (HDD gGmbH) beauftragt. Grundlage der Kalkulation sind die Mitarbeiter- und Fahrzeugkosten der HDD gGmbH (Anlage 01 Seite 33). Die Gebühr setzt sich aus den Kosten für 2 Mitarbeiter zusammen. Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.14. Kalkulation Ersatz einer Abfalltonne

Die Stadt stellt den Benutzern/-innen die erforderlichen Behälter mit Ausnahme der Pressbehälter zur Verfügung. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt, werden von ihr unterhalten und nach Bedarf erneuert. Bei Verlust und Beschädigung sind die Benutzer/-innen zum Schadensersatz verpflichtet. Kalkulationsgrundlage (Anlage 01 Seite 34) sind die Beschaffungskosten der Abfalltonnen, eine Preissteigerung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Die Gebührensätze sind der Anlage 04 zu entnehmen.

4.15. Kalkulation für asbesthaltige Abfälle (Anlage 01 Seite 36)

Die Abgabe von asbesthaltigen Abfällen ist nur in der Abfallentsorgungsanlage in Wieblingen möglich. Die Entsorgungskosten, Behälter- und Verladungskosten (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40) sowie Transportkosten inklusive Verwaltungskostenzuschlag (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40) sind Grundlage des Gebührensatzes. Die Gebühr wird pro Tonne erhoben. Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023. Weiterhin wurden entsprechend der Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Pauschalgebühren für die Abfallentsorgungsanlage ermittelt, wenn bei den angelieferten Mengen die Mindestlasten der Waagen unterschritten werden. Die Gebührensätze sind der Anlage 04 zu entnehmen.

4.16. Kalkulation für Mineralfasersäcke (Anlage 01 Seite 37)

Die Abgabe von 120 Liter-Säcken mit Mineralfaser ist auf die Abfallentsorgungsanlage in Wieblingen beschränkt. Die Entsorgungs- und Transportkosten sowie die Kosten für Behälter und Verladung (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40) sind Grundlage des Gebührensatzes. Die Gebühr wird pro 120 Liter-Sack erhoben. Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.17. Kalkulation sonstige Gebühren

4.17.1. Kalkulation Aufkleber Vollservice

Auch für Behälter, die im Bedarfssystem angeboten werden, besteht die Wahlmöglichkeit des Vollservice. Damit der Abfallwerker weiß, wann der Behälter geleert werden soll, wird dieser von der Bürgerin oder vom Bürger mit dem Aufkleber „Bitte leeren“ markiert. Der Aufkleber wird gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt. Kalkulationsgrundlage (Anlage 01 Seite 35) sind die Beschaffungskosten des Aufklebers zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.17.2. Kalkulation Benutzung öffentliche Brückenwaage

Für die Wiegung eines Fahrzeuges steht die öffentliche Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage in Wieblingen zur Verfügung. Der kalkulierte Gebührensatz (Anlage 01 Seite 35) besteht aus den Kosten für den Betrieb der Waage dividiert durch die jährliche Anzahl der Wiegungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.17.3. Kalkulation Entsorgung PKW-Altreifen

Kalkulationsgrundlage sind die Verwertungskosten (Anlage 01 Seite 35) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.17.4. Kalkulation Kauf eines Sackes für asbesthaltige Abfälle

Wenn größere Mengen asbesthaltige Abfälle in einem Haushalt anfallen, empfiehlt es sich für den Transport einen geeigneten Sack zu haben. Dieser wird zukünftig gegen Gebühr in der Abfallentsorgungsanlage in Wieblingen zum Verkauf zur Verfügung gestellt. Der neu kalkulierte Gebührensatz (Anlage 01 Seite 35) besteht aus den Kosten für die Anschaffung und Lagerung zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Der Gebührensatz ist der Anlage 04 zu entnehmen.

4.18. Kalkulation Tonnage Grünschnitt

Für die Anlieferung von Grünschnitt in der Abfallentsorgungsanlage wird eine Gebühr erhoben. Als Kalkulationsgrundlage dient der Durchschnitt der eigenen sowie fremden Verwertungskosten (Anlage 01 Seite 38) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Die Gebühr erhöht sich gegenüber 2022 und 2023. Der Gebührensatz ist aus der Anlage 04 zu entnehmen. Weiterhin wurden entsprechend der Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Pauschalgebühren für die Abfallentsorgungsanlage ermittelt, wenn bei den angelieferten Mengen die Mindestlasten der Waagen unterschritten werden.

4.19. Kalkulation weitere Container

Für die Gestellung von Container für die Verwertung und Entsorgung von verschiedenen Abfallsorten wird eine Gebühr erhoben. Grundsätzlich werden 7 Tage (= Woche) angenommen. Zu dieser Gebühr kommt noch der Transport und die Entsorgungs- oder Verwertungskosten. Es werden folgende Größen angeboten 4,4 m³, 7 m³, 10 m³, 11 m³, 20 m³ und 35 m³. Als Kalkulationsgrundlage dienen die Anschaffungskosten der Container (Anlage 01 Seite 39) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages (siehe separate Kalkulation, Anlage 01 Seite 40). Die Gebührensätze sind der Anlage 04 zu entnehmen.

4.20. Kalkulation Verwaltungskostenzuschlag

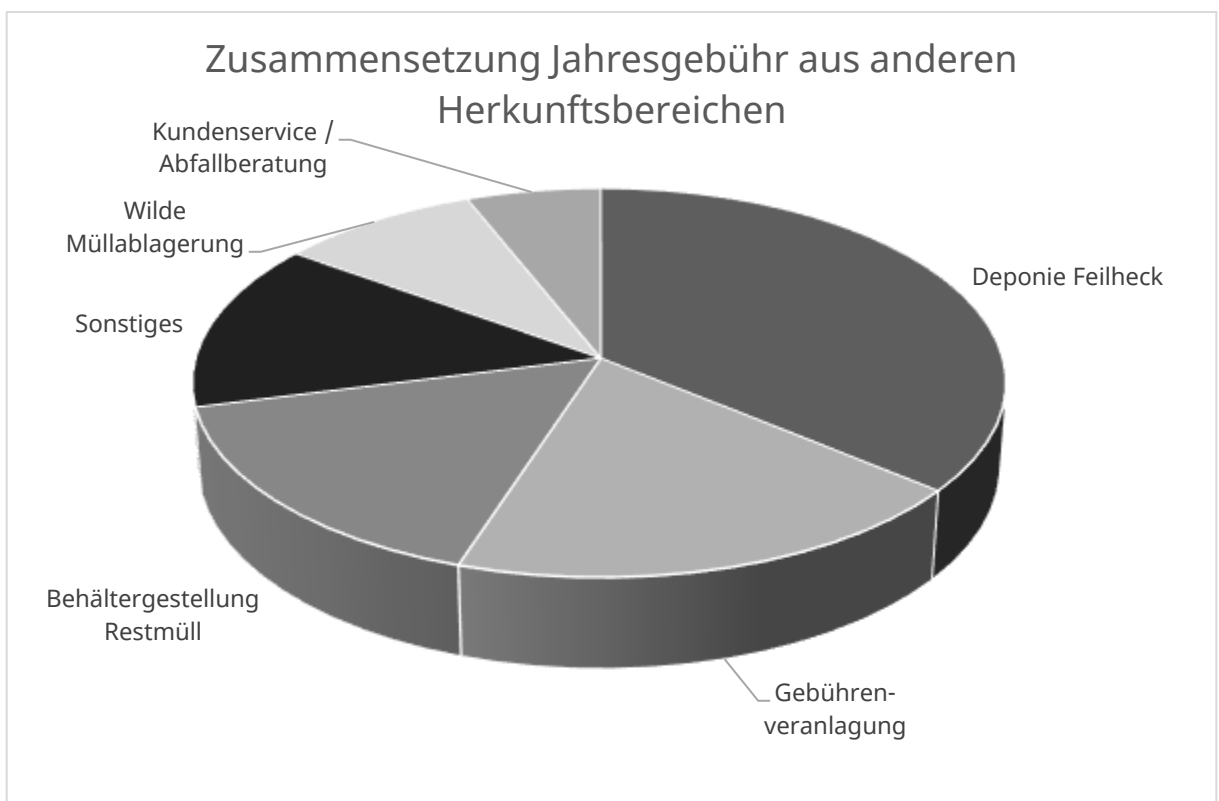
In der Kalkulation wird der Verwaltungskostenzuschlag ermittelt, der für die voran genannten Kalkulationen herangezogen wurde. Grundlage der Kalkulation sind alle Verwaltungskosten inklusive der Steuerungs- und Servicekosten bezogen auf die Gesamtkosten der Abfallwirtschaft (Anlage 01 Seite 40).

4.21. Kalkulation Pauschale für Behälter und Verladung

In der Kalkulation wird eine Pauschale für Behälter und Verladung ermittelt, die für die voran genannten Kalkulationen herangezogen wurde. Grundlage der Kalkulation sind die Kosten der Behälter inklusive Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Verladungskosten bezogen auf die jährliche Menge der Recyclinghöfe (Anlage 01 Seite 40).

4.22. Kalkulation Jahresgebühr und Leistungsgebühr für Restabfallbehälter auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen

Die Jahresgebühren für Restabfallbehälter auf Grundstücken bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen umfassen alle abfallwirtschaftlichen Leistungen, die ausschließlich mit der Restabfallentsorgung zu tun haben:



Quelle: Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter erfolgt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro EGW und Woche. Die Jahresgebühr richtet sich nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters ohne Berücksichtigung des Abfuhrhythmus und möglicher Serviceleistungen. Die Leistungsgebühr richtet sich nach der Abfuhrart (Regel- oder Bedarfsabfuhr), der Bereitstellungsmöglichkeit (wöchentlich oder 14-täglich), dem Servicegrad (Voll- oder Teilservice) sowie ebenfalls der Behältergröße.

Insgesamt belaufen sich die ansatzfähigen prognostizierten Kosten für 2024 auf 54.783 Euro. Diese setzen sich aus den Kosten der PSP-Elemente 1.53.70.06.AE.40 bis 1.53.70.06.AE.81 zusammen. Die Bemessungsgrundlage der Zuordnung ist das voraussichtlich gestellte Behältervolumen des Restabfalls (RM). Aus der Anlage 01 Seiten 41-47 können die jeweiligen prognostizierten Kosten für 2024 pro Gebührensatz entnommen werden. Bezogen auf die gebührenrelevante Menge ergibt sich dadurch der rechnerische Gebührensatz (Gebührensatzobergrenze).

4.22.1. Jahresgebühr

Auf die Jahresgebühr fallen laut Kostenrechnung 1.666 Euro. Ziel ist es jedoch, durch abfallpolitische Lenkung die Kostenanteile für allgemeine Leistungen von der Restabfallgebühr in die Jahresgebühr aus anderen Herkunftsbereichen einzustellen. Die Verwaltung schlägt gemäß landesrechtlicher Vorgaben vor, Kosten dementsprechend zu lenken. Dadurch ändert sich die Summe der Jahresgebühr auf 101.666 Euro. Mit dem Gedanken der Abfallvermeidung wird in einem zweiten Schritt die Gebühr so gesteuert, dass nach der Größe des aufgestellten Restabfallbehälters eine Linearität vorhanden ist. Hierfür werden die Kosten der Jahresgebühr durch das gestellte Behältervolumen dividiert und man erhält einen Satz pro Liter und Jahr (bezogen auf die Behältergröße) von 1,22 Euro/Liter (Anlage 01 Seite 43-44).

4.22.2. Leistungsgebühr

Mit der Leistungsgebühr sollen alle mengenabhängigen Betriebskosten abgedeckt werden.

Die Summe der Leistungsgebühr beträgt 53.117 Euro. In einem zweiten Schritt wird die Gebühr so gesteuert, dass eine Linearität nach der Abfuhrart (Regel- oder Bedarfsabfuhr), der Bereitstellungsmöglichkeit (wöchentlich oder 14-täglich), dem Servicegrad (Voll- oder Teilservice) sowie ebenfalls der Behältergröße gegeben ist. Hierfür werden die Kosten der Leistungsgebühr durch das jährlich geleerte Behältervolumen dividiert und man erhält einen Satz pro Liter und Jahr (bezogen auf die Behältergröße und Abholrhythmus) von 0,0272 Euro/Liter (Anlage 01 Seiten 45-47). Die Gebühr für eine Zwischenleerung bei 14-täglichen Rhythmus wird mit einem Zuschlagssatz von 100% der normalen Leerung erhoben, da wir hier außerhalb der Regelabfuhr einen Aufwand haben.

5. Überprüfung der Einhaltung der Gebührensatzobergrenze

Eine Überprüfung, ob mit den ermittelten Gebührensätzen die Gebührensatzobergrenze eingehalten wird oder eine Über- oder Unterschreitung entsteht, ist aus der Anlage 01 Seite 9 zu entnehmen. Die Prüfung ist erforderlich um nachzuweisen, dass keine Mehreinnahmen durch die Gestaltung der Gebührensätze entstehen. Gemäß der Gegenüberstellung ist eine geringfügige Abweichung zu erwarten, die durch die notwendigen kaufmännischen Rundungen der Gebührensätze bedingt ist und damit keine bewusst in Kauf genommene Kostenüberdeckung darstellt:

Prognostizierte Kosten je Jahr	21.427.197,50 Euro
- geplante Gebührenerträge	-21.427.194,81 Euro
= gerundete Abweichung (Überdeckung)	-2,69 Euro